



# Antrag

Vorlage: AT/0049/2019		Datum: 15.03.2019	
Verfasser:	03-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, Freie Wähler, FDP und dem Ratsmitglied DIE LINKE Sabine Veidt zur Einführung einer Katzenschutzverordnung</b>			
Gremienweg:			
28.03.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

## Beschlusstwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung möge im Stadtgebiet Koblenz eine Katzenschutzverordnung als Rechtsverordnung nach § 13 b Tierschutzgesetz einführen, die folgendes beinhaltet:

1. Kastrationspflicht
2. Kennzeichnungspflicht
3. Registrierungspflicht

für alle freilaufenden Katzen.

(Reine Wohnungs- sowie Zuchtkatzen sind von dieser Regelung nicht betroffen)

## Begründung:

### 1. Warum sind freilebende Katzen ein Problem?

- Katzen sind Haustiere, die ohne menschliche Unterstützung nicht überleben können, sie sind keine Wildtiere!
- Freilebende Katzen<sup>1</sup> sind entlaufene, zurückgelassene und ausgesetzte Hauskatzen und deren Nachkommen
- Sie sind nicht ausreichend an die klimatischen Verhältnisse in Deutschland angepasst, frieren, hungern, werden überfahren, angeschossen und misshandelt
- Freilebende Katzen finden nur selten adäquate Nahrung und haben keine Gesundheitsversorgung - dies führt zu erheblichen Schmerzen, Leid und Schäden durch Auszehrung, Krankheiten und damit zum frühen Tod (Lebenserwartung zwischen 1,4 bis 3,2 Jahren statt im Durchschnitt 15 bis 20 Jahre)
- Freilebende Katzen sind ausnahmslos krank, haben innere und äußere Parasiten, Infekte, wie Viruserkrankungen, z.B. FiV, FIP, FiLV, Katzenschnupfenkomplex<sup>2</sup>
- Es gibt eine Ansteckungsgefahr für Freigänger Katzen<sup>3</sup>, da es z.B. gegen FiV und FIP keine Impfung gibt, beides endet tödlich
- Sie können sich ungeplant mit unkastrierten Hauskatzen vermehren
- Sie können sich untereinander vermehren, dies birgt Inzuchtgefahr mit Mißbildungen und Gendefekten

<sup>1</sup> Definition: Katze hat keinen Halter

<sup>2</sup> Siehe Anhang 1: Tierärztliche Stellungnahme Dr. Jautz und Anhang 2: Tierärztliche Stellungnahme Dr. Brühl

<sup>3</sup> Definition: Katze mit Halter, die Auslauf bekommt

- Können sich mit Wildkatzen<sup>4</sup> kreuzen, die Nachkommen sind Hybride, die nicht überlebensfähig sind: zu wild als Haustier, aber zu menschenabhängig für ein Überleben in der freien Natur
- Freilebende Katzen sind auf das Nahrungsangebot in der Natur angewiesen und wildern deshalb vermehrt in der Vogelwelt, töten einheimische Singvögel, aber auch teilweise geschützte Wildvögel und Reptilien
- So hatte z.B. die Wildvogelpflegestation Kirchwald von 2015 bis 2017 ca. 900 durch Katzen verletzte Vögel, wobei die Dunkelziffer weitaus höher ist<sup>5</sup>

## **2. Warum besteht in Koblenz Handlungsbedarf?**

### **a) Jahrelange Kastrationsaktionen durch die Koblenzer Katzenhilfe bringen keine Verbesserung:**

- Katzenhilfe ist auf eigene Kosten seit fast 25 Jahren aktiv mit Fang- und Kastrationsaktionen, dafür wurden von 2013 – 2018 Vereinsgelder von rund 30.000 € ausgegeben
- mit der medizinischen Betreuung sind es in dem Zeitraum über 136.000 € Kosten für den Verein<sup>6</sup>
- im Koblenzer Stadtgebiet wurden von 2013 bis Dezember 2018 299 Kastrationen durchgeführt<sup>7</sup>
- die Schwankungen in den jährlichen Kastrationszahlen sind Ausdruck der gesunkenen Anzahl an Fangaktionen, da es an Ehrenamtler\*innen fehlte und lassen keinen Rückschluss auf den gesunkenen Bedarf zu
- trotzdem sind die Zahlen der freilebenden Katzen nicht wesentlich reduziert worden, sondern ca. gleichbleibend hoch
- offensichtlich ist immer für „Nachschub“ gesorgt durch unkastrierte Tiere
- außerdem nahm der Verein in dem Zeitraum noch 555 Katzen auf und vermittelte sie weiter<sup>8</sup>
- parallel dazu nahm das Tierheim Koblenz im Zeitraum von 2014 – 2018: 585 Fundkatzen auf<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Definition: Zoologisch andere Art, nicht verwandt mit der Hauskatze, es ist genetisch nicht vorgesehen, dass sie sich domestizieren lassen.

<sup>5</sup> Siehe Anhang 3: Stellungnahme Wildvogelstation

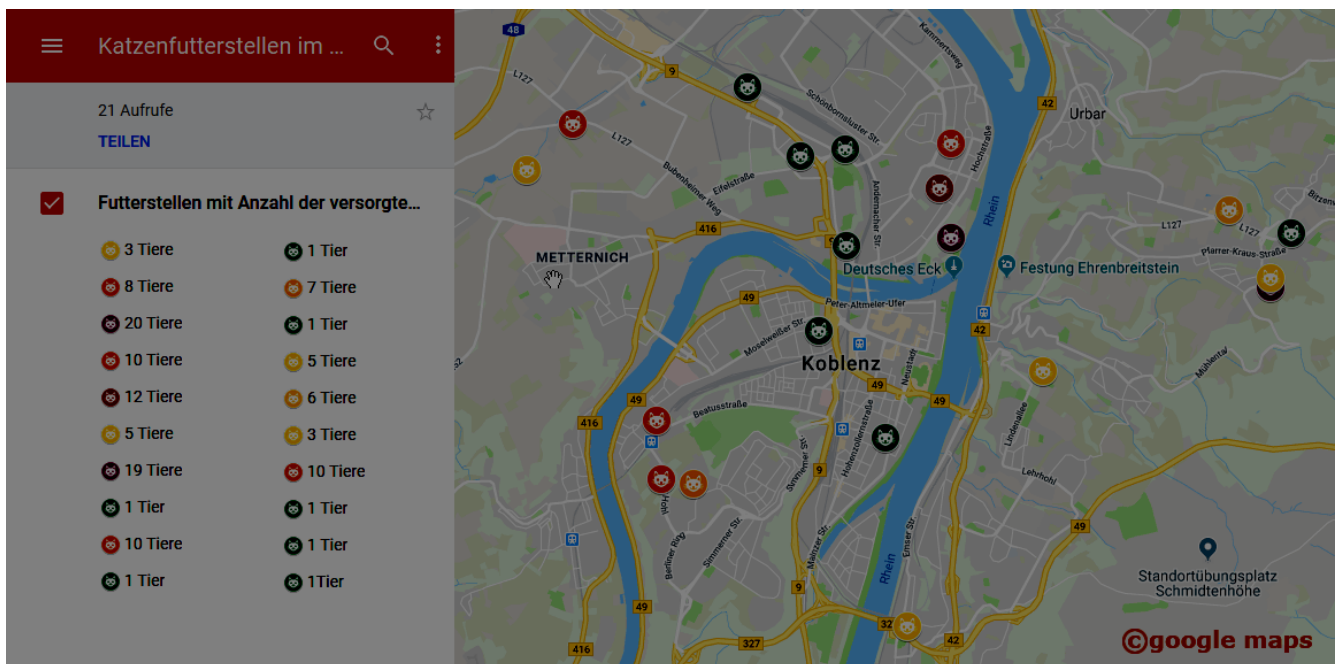
<sup>6</sup> Siehe Anhang 4 Kosten der Katzenhilfe für Kastrationen und medizinische Betreuung

<sup>7</sup> Siehe Anhang 5 Fallzahlen der Katzenhilfe für Kastrationen und Fundkatzen

<sup>8</sup> Siehe Anhang 5 Fallzahlen der Katzenhilfe für Kastrationen und Fundkatzen

<sup>9</sup> Siehe Anhang 6 Fallzahlen der Fundkatzen des Koblenzer Tierheims

- 2018 wurden von März bis Dezember einige der freilebenden Katzen erfasst, es handelte sich um eine nichtrepräsentative Erhebung unter wenigen Vereinsmitgliedern, die auf insgesamt 97 offensichtlich halterlose Tiere kam<sup>10</sup>
- Von Januar bis März 2019 wurden weitere 28 freilebende Katzen gezählt, so dass sich aktuell im Koblenzer Stadtgebiet mindestens **125 halterlose Katzen** aufhalten



- die Dunkelziffer ist weitaus höher!
- **Gesamtzahl aller halterlosen Katzen von 2013 – 2018: 1323**



<sup>10</sup> Siehe Anhang 7 Auflistung der aktuell freilebenden Katzen im Stadtgebiet Koblenz Stand 2018

## **b) Stetige Öffentlichkeitsarbeit seit 25 Jahren bewirkte kein Umdenken bei einigen Halter\*innen**

- ständige Aufklärung der Vereinsmitglieder, aber auch der Öffentlichkeit über Sinnhaftigkeit der Kastrationspflicht
- alleine im Jahre 2018 wurden 15 Aktionen mit Markt- und Informationsständen durchgeführt
- mehrere Artikel in der „Schängelkatze“ (eigenes Vereinsmagazin) und der örtlichen Presse zum Thema (von 2013 bis 2019 sieben aufklärende Artikel in der Rheinzeitung)
- breite Informationsarbeit bei der katzenhaltenden Bevölkerung
- hunderte persönliche Gespräche und ausgelegtes Informationsmaterial an den Ständen
- wöchentliche Telefonsprechstunde
- ausführliche Unterweisung der Katzenhalter\*innen bei der Vermittlung und Nachkontrolle
- und natürlich die vertragliche Verpflichtung der Halter\*innen zu Kastration und Kennzeichnung, falls dies nicht durch den Verein durchgeführt wurde, z.B. bei Welpen
- alles rein ehrenamtlich und niedrigschwellig für die Bevölkerung

## **3. Ziele einer Katzenschutzverordnung:**

- die konsequente Durchführung des (europaweiten) Ansatzes **Fangen – Kastrieren – Freisetzen** führt zu gesünderen Populationen, die mittelfristig kleiner werden
- mit einer Katzenschutzverordnung kann die Stadt eine Handhabe schaffen, die ehrenamtlichen Tierschützer\*innen zu unterstützen und Katzenhalter\*innen in die Pflicht zu nehmen
- Es geht in erster Linie um eine Änderung der Denkens- und damit später auch Verhaltensweise

## **4. Was beinhaltet eine Katzenschutzverordnung und wie wirkt es sich aus?**

### **a) Kastrationspflicht (außer bei reinen Wohnungskatzen und Zuchttieren)**

- Es gäbe nicht mehr so viele in armseligen Verhältnissen lebende, kranke Katzen
- Freigängerkatzen schränken nach der Kastration ihren Aktionsradius ein
- unkastrierte Katzen und Kater haben ein Streifgebiet von 20 ha – 60 ha, so dass eine Kastrationspflicht nur im kompletten Stadtgebiet sinnvoll ist<sup>11</sup>

### **b) Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**

- Das Tier ist kein Gegenstand! Es ist seinem Besitzer eindeutig zuordnbar, dieser ist uneingeschränkt für das Tier verantwortlich
- deswegen macht eine Kennzeichnungs- ohne eine Registrierungspflicht keinen Sinn
- Chippen kostet ca. 20 € pro Katze und Registrieren ist z.B. bei Tasso e.V. kostenfrei
- Auch reine Wohnungskatzen, die unbemerkt entweichen können, haben Vorteile durch einen eingepflanzten Chip: Sie sind im Falle eines Fundes schneller wieder daheim bei ihrem Besitzer. Tierheimaufenthalte können so nervensparend und vor allem kostenreduzierend für den Besitzer verkürzt werden.
- Auch Totfunde können schneller zugeordnet werden
- So wurden von Feuerwehr, Ordnungsamt und Kommunalem Servicebetrieb von 2016 – Dez. 2018 35 Katzen im Konsfiskat gelagert, davon waren nur 12 gechipt
- in einer Facebookgruppe wurden zwischen 2015 und 2018 im Koblenzer Stadtgebiet 25 Totfunde gemeldet, davon 3 unkastrierte und 9 ungechipte<sup>12</sup>

### **c) Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

- = Rechtsverordnung auf Basis von § 13 b des Tierschutzgesetzes ermöglicht den unkontrolliert freien Auslauf zu beschränken, bzw. zu verbieten

---

<sup>11</sup> Anhang 8 Streifgebiet von Katzen um die Koblenzer Hotspots

<sup>12</sup> Anhang 9 Totfunde in Koblenz

**d) Was bedeutet das ganz praktisch? Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen:  
(Am Beispiel Essen)**

- Freigängerkatzen dürfen in Obhut genommen werden zur Ermittlung des Halters

**Option 1: Halter kann ermittelt werden = Freigängerkatze**

- Ist die Katze noch nicht gechipt und kastriert, kann die Stadt dieses anordnen
- Halter trägt die Kosten für die Kastration und muss Bestätigung eines Tierarztes vorlegen, bevor die Katze wieder Auslauf haben darf

**Option 2: Der Halter kann nicht ermittelt werden = freilebende Katze**

- Stadt kann Tierarzt beauftragen zu chippen, zu registrieren und zu kastrieren
- Danach kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- Kosten trägt dann die Stadt als Auftraggeberin
- Kosten der Versorgung von Fundkatzen liegen sowieso bei der Stadt – durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht können hier Gelder von den Haltern zurückgeholt werden

**Option 3: Halter kann ermittelt werden, kommt der Kastrationspflicht aber nicht nach**

- das Ordnungsamt kann Maßnahmen ergreifen (Verwarnung, Bußgeld, Beauftragen von Tierschutzvereinen zum Kastrieren und Kennzeichnen im Rahmen einer Ersatzvornahme)

**5. Fazit:**

- Tierelend wird verringert!<sup>13</sup>
- Populationskontrolle durch Kastration, weniger Mißhandlungen oder Tötungen<sup>14</sup>
- Erleichterung der Arbeit der Tierschutzvereine, u.a. auch durch Zusammenarbeit von Tierschützern mit dem Ordnungsamt
- Versorgung bereits kastrierter freilebender Katzen an Futterstellen
- Kastrationen und Kennzeichnungen bei Tieren uneinsichtiger Halter im Auftrag des Ordnungsamtes
- Kontrollpflichten für Kommunen werden durch die Arbeit der Tierschutzvereine zum großen Teil übernommen, da Finder\*innen in der Regel Tierschutzvereine ansprechen
- Ausführung von durch das Ordnungsamt angeordneten Ersatzvornahmen, Kastrationen und Kennzeichnungen
- Kosten für Kommune werden reduziert, da nur unregistrierte Tiere finanziell ins Gewicht fallen und Bundesländer und Tierschutzvereine weiterhin finanziell unterstützen werden
- Zusätzliche Personalkosten für die Verwaltung entstehen durch eine Katzenschutzverordnung nicht
- Verwaltung muss lediglich eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema durchführen, bei der aber alle betroffenen Vereine hilfreich als Berater zur Verfügung stehen würden
- Kontrollpflichten werden durch die Arbeit der Tierschutzvereine wahrgenommen, denn Finder\*innen von halterlosen, freilebenden Katzen sprechen in der Regel die Tierschutzvereine an
- alle Expert\*innen sprechen sich für die Einführung einer Katzenschutzverordnung aus<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Siehe Anhang 10 Alle freilebenden Katzen sind krank

<sup>14</sup> Siehe Anhang 11 Populationskontrolle wie sie nicht durchgeführt werden soll und darf

<sup>15</sup> Siehe Anhang 12 Tierschutzbeirat und Anhang 13 Landestierärztekammer